

Vergaberichtlinien

§ 1 Grundsätzliche Verteilung

- (1) Die Erträge der Stiftung sollen grundsätzlich zur Hälfte für werdende Mütter oder Eltern mit Kindern bis zu 3 Jahren und zur anderen Hälfte für ältere Menschen ab einem Alter von 70 Jahren verwendet werden.
- (2) Die Vergabe der Erträge erfolgt unabhängig von Nationalität und Religion der Bedürftigen.
- (3) Die Stiftung unterstützt vorrangig Menschen und Projekte aus dem Gebiet der katholischen Pfarrei St. Petrus Wolfenbüttel.

§ 2 Einzelfallhilfe

- (1) Die Stiftung hilft im Einzelfall durch zweckgebundene, finanzielle Zuschüsse werdenden Müttern, die durch die bevorstehende Geburt des Kindes Hilfe benötigen, Eltern, die mit ihren Kindern besonderer Unterstützung bedürfen, und älteren Menschen, die am Existenzminimum leben.
- (2) Voraussetzungen für die Gewährung von Einzelfallhilfen sind:
 - Es darf kein Anspruch auf gesetzliche Leistungen oder sonstige Hilfen zur Beseitigung der Notlage bestehen.
 - Es soll die dauerhafte Bewältigung der konkreten Notlage zu erwarten sein.
 - Ein Vertreter der Pfarrei St. Petrus, des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Wolfenbüttel oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung muss den Zuschuss nach eingehender Prüfung der Notlage befürworten.
 - Es muss ein formloser, aber schriftlicher Antrag gestellt werden, der die Höhe und den Verwendungszweck des Zuschusses enthält.
 - Das Bruttofamilieneinkommen muss unter der Einkommensgrenze des § 53 der Abgabenordnung liegen.
- (3) Eine bewilligte Hilfe darf nur für den genehmigten Zweck ausgegeben werden. Die Ausgaben für den bewilligten Zweck müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Es werden grundsätzlich nur Belege für Käufe anerkannt, die nach der Bewilligung der Hilfe durch die Stiftung getätigt wurden.

§ 3 Maßnahmen und Projekte

(1) Die Stiftung fördert Maßnahmen und Projekte, die durch vorbeugende Arbeit werdende Mütter, benachteiligte Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren und ältere Menschen ab 70 Jahren begleiten und bei der Alltagsbewältigung unterstützen.

(2) Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme oder eines Projektes ist die Befürwortung durch einen Vertreter der Pfarrei St. Petrus, des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Wolfenbüttel oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung.

(3) Die Förderung erfolgt auf einen schriftlichen Antrag des für das Projekt Verantwortlichen, der die Beschreibung des Projektes, die Kosten und sonstige Finanzierung sowie einen bestimmten Zeitraum enthält.

§ 4 Entscheidung über die Vergabe

Über die Vergabe der Erträge der Stiftung entscheidet der Beirat durch Mehrheitsbeschluss. Dazu kommt der Beirat in der Regel alle zwei Monate zusammen.

Abgabenordnung (AO)

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.